

— nach abrechnungsfähiger Fertigstellung beim Anwenderbetrieb im Rahmen der staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ aus geplanten Mitteln des Investitionsfonds zu finanzieren.

(2) Werden geplante Leistungen aus der Eigenproduktion für solche Rationalisierungsmittel, die keine Investitionen sind, bzw. für Generalreparaturen oder laufende Instandhaltung eingesetzt, so sind sie

— bis zur Fertigstellung beim Herstellerbetrieb aus geplanten Umlaufmitteln,

— nach Fertigstellung beim Anwenderbetrieb aus den für die Rationalisierungsmittel geplanten Kosten bzw. den für die Generalreparaturen oder die laufende Instandhaltung geplanten Mitteln des Fonds für die Instandhaltung zu finanzieren. -

§28

Finanzierung überplanmäßiger Leistungen der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln

(1) Die Verwendung der über den Plan hinaus selbst produzierten Rationalisierungsmittel im Herstellerbetrieb oder in Betrieben des gleichen Kombinates bzw. örtlichen Rates, dem der Herstellerbetrieb zugeordnet ist, für zusätzliche Rationalisierungsinvestitionen darf dann erfolgen, wenn staatliche bilanzierte materielle Fonds nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden und die Finanzierung gemäß Abs. 2 gesichert ist. In diesem Fall kann die staatliche Planaufgabe „Investitionen (materielles Volumen)“ sowie die als Darunterposition gesondert beauftragte Kennziffer „Investitionen aus Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln“ überschritten werden.

(2) Die Finanzierung der zusätzlichen Rationalisierungsinvestitionen erfolgt aus Mitteln des Leistungsfonds, des Reservefonds, aus Kredit entsprechend den Kreditbestimmungen bzw. weiteren Mitteln entsprechend den Rechtsvorschriften. Diese Mittel sind dem Investitionsfonds bei Eintritt des Finanzbedarfs zuzuführen und gesondert nachzuweisen.

(3) Die Mittel gemäß Abs. 2 können über die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ hinaus auch für den Kauf gebrauchter nicht bilanzierungspflichtiger beweglicher Grundmittel eingesetzt werden.

(4) Bei Verwendung der überplanmäßigen Leistungen aus der Eigenproduktion für solche Rationalisierungsmittel, die keine Investitionen sind, bzw. für Generalreparaturen oder die laufende Instandhaltung ist der geplante Kostensatz bzw. der geplante Fonds für die Instandhaltung des Anwenderbetriebes einzuhalten. Der Anwenderbetrieb kann für die Finanzierung der überplanmäßigen Leistungen auch Mittel des Leistungsfonds sowie des Reservefonds einsetzen. * •

VI.

Reservefonds der Kombinate

§29

Bildung des Reservefonds

(1) Der Reservefonds ist in Kombinat zu bilden, denen Kombinatbetriebe angehören. Seine Bildung erfolgt:

- aus geplantem Nettogewinn bis zu der vom übergeordneten Organ mit dem Plan festgelegten Höhe;
- aus überplanmäßig erwirtschaftetem Nettogewinn entsprechend dem normativen Anteil des Kombinates am überbotenen bzw. überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinn gemäß § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 sowie aus übertragenen Mitteln des Vorjahres;
- aus dem normativen Anteil an der Verbesserung des geplanten Exportergebnisses gemäß § 5 Abs. 3, wenn das Ergebnis aus Export bei Kombinat zentralisiert ist;

d) aus überplanmäßig erwirtschaftetem Nettogewinn des dem Kombinat zugeordneten Außenhandelsbetriebes entsprechend den Rechtsvorschriften.

(2) Die Mittel des Reservefonds sind auf einem Sonderbankkonto zu führen.

§30

Verwendung des Reservefonds

(1) Der Reservefonds kann eingesetzt werden für die Finanzierung

- höherer Aufwendungen, die aus der schnelleren Einführung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion, aus zusätzlichen Forschungsleistungen und aus der kurzfristigen Umstellung der Produktion auf Grund neuer Erfordernisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Außenmärkte entstehen;
- von Aufwendungen für Einsparung von Importen;
- höherer Kosten für eine im volkswirtschaftlichen Interesse liegende Lagerung von Rohstoffen, Ersatzteilen sowie Exporterzeugnissen;
- von Aufwendungen aus der Übernahme technisch bzw. ökonomisch begründeter Risiken;
- ökonomischer Auswirkungen aus der Veränderung des Produktionssortiments zur besseren Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Außenmärkte;
- von Zuführungen zum Prämienfonds des Betriebes zur Sicherung des Grundbetrages, soweit der erwirtschaftete Nettogewinn der Betriebe dafür nicht ausreicht;
- der Tilgung von Krediten, für deren Rückzahlung der Generaldirektor des Kombinates die Garantie übernommen hat;
- der vorfristigen Tilgung von Grundmittelkrediten, Rationalisierungskrediten und Krediten zur Finanzierung wissenschaftlich-technischer Leistungen;
- von Aufwendungen für zeitweilig oder endgültig stillgelegte Investitionsvorhaben;
- der Nettogewinnabführung an den Staat, soweit die beim Kombinat zentralisierten Nettogewinne nicht ausreichen bzw. die planmäßige Nettogewinnabführung des zugeordneten Außenhandelsbetriebes nicht gesichert ist;
- von weiteren Zahlungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Der Reservefonds kann am Jahresende auch für die Tilgung von Krediten verwendet werden, die einzelnen Betrieben bei Eintritt von Mindererträgen gewährt werden.

(2) Mittel des Reservefonds können für die Finanzierung von Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung im Kombinat eingesetzt werden. Dazu gehören:

- die planmäßige Finanzierung von Investitionen zur gezielten Kapazitätserweiterung der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln;
- die Finanzierung von überplanmäßigen Leistungen aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln, das betrifft
 - zusätzliche Rationalisierungsinvestitionen über die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ hinaus,
 - zusätzliche Rationalisierungsmittel, die keine Investitionen sind, gemäß § 28 Abs. 4,
 - zusätzliche Leistungen für Generalreparaturen und laufende Instandhaltung;
- die Finanzierung des Kaufs nicht bilanzierungspflichtiger gebrauchter beweglicher Grundmittel.

(3) Mittel des Reservefonds können im Ergebnis von Rechenschaftslegungen zur Herstellung der planmäßigen Liquidität eines Betriebes eingesetzt werden. Voraussetzung dafür ist, daß eigene Fonds des Betriebes zur Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten nicht zur Verfügung stehen und